



Godesberger Turnverein 1888 e.V.

Beitragsordnung

gültig ab 01.01.2024

GESCHÄFTSSTELLE
53173 Bonn – Bad Godesberg

Moltkestr. 41, Hansa-Haus
Postfach 20 06 03, 53136 Bonn
Telefon 0228 - 35 52 15

Öffnungszeiten
Mo, Di, Mi, Do 9.00 – 12.00 Uhr
Do 16.00 – 18.00 Uhr

§ 1 Grundsätze

- (1) Sämtliche Mitglieder des Vereins sind diesem gegenüber beitragspflichtig, soweit diese Beitragsordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Für die Inanspruchnahme von in der Benutzungsordnung entsprechend gekennzeichneten Einrichtungen und für die Teilnahme an bestimmten Kursen können Gebühren erhoben werden.
- (3) Abteilungen sind berechtigt, von den ihnen angehörenden Vereinsmitgliedern Sonderbeiträge zu fordern.
- (4) Der Vorstand kann "Gastmitgliedschaften" erteilen (s. § 5 c). „Gastmitglieder“ erwerben keine Mitgliedschaft im Sinne der Satzung.

§ 2 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt:

- | | | |
|-----------|--------------------------------------|----------------|
| a) | vor Vollendung des 18. Lebensjahres | 15,00 € |
| b) | nach Vollendung des 18. Lebensjahres | 30,00 € |

- (1) Auf Antrag kann auf Beschluss des Vorstandes von der Forderung einer Aufnahmegebühr abgesehen werden, wenn ein früheres Mitglied des Vereins seine erneute Aufnahme beantragt, bevor eine zuvor abgegebene Austrittserklärung wirksam geworden ist.
- (2) Auf Beschluss des Vorstandes kann aus besonderen Gründen von der Erhebung einer Aufnahmegebühr abgesehen werden.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Der Beitrag beträgt jährlich:

a)	für Volljährige – ausgenommen Schüler allgemeinbildender Schulen, Auszubildende und Studenten bis zum 27. Lebensjahr mit entsprechenden Nachweisen	132,00 €
b)	für Familien ab 3 Personen - ausgenommen volljährige Kinder	264,00 €
c)	für Minderjährige ab dem vollendeten 3. bis 18. Lebensjahr für Schüler allgemeinbildender Schulen, Auszubildende, Studenten und FSJler u.Ä. bis zum 27. Lebensjahr bei Nachweis durch Vorlage entsprechender Unterlagen - ohne rechtzeitige Vorlage ist der Beitrag nach Ziffer (1) a) zu zahlen -	90,00 €
d)	für minderjährige Geschwister	132,00 €
e)	für inaktive Mitglieder und aktive Mitglieder ab dem 80. Lebensjahr	90,00 €
f)	volljährige Mitglieder der Wettkampfsportart Handball zahlen einmal jährlich einen Zusatzbeitrag von:	38,00 €
- (2) Die Beiträge orientieren sich an dem Verbraucherpreisindex aller privaten Haushalte, ausgehend vom Stand August 2022 = 118,8 veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, 2022 Quelle: Genesis-Online Datenbank 2022.

Ändert sich die Indexzahl um ± 3 Prozentpunkte im Jahresmittel von August des laufenden Jahres zum Vergleichsmonat August des Vorjahres, kann der Jahresbeitrag ab 1. Januar des darauffolgenden Jahres entsprechend angeglichen (auf- oder abgerundet auf jeweils volle €) werden.

Geringere Prozentpunkte können kumulierend auf die nächsten Jahre angerechnet werden.

§ 4 Beitragsbefreiung

- (1) Ein Mitglied, das 50 Jahre ununterbrochen dem Godesberger Turnverein angehört, wird für die weitere Zeit seiner Mitgliedschaft beitragsfrei gestellt.
- (2) Der Vorstand kann eine Beitragsbefreiung festlegen
 - a) auf Lebenszeit gegen Zahlung einer einmaligen Spende von € 2500,00;
 - b) für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum in den in der Ehrenordnung festgelegten Fällen;
 - c) auf Antrag befristet für die Zeit sozialer Dienste (z.B. freiwilliges soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst), einer längeren Krankheit, bei Schwangerschaft und bei Arbeitslosigkeit;
 - d) auf Antrag befristet in besonders gelagerten Fällen (z.B. auswärtiges Studium, längerer Auslandsaufenthalt). In diesen Fällen ist ein Beitrag von € 15,00/ jährlich/Person für Verwaltungskosten zu zahlen. Nach drei Jahren in ununterbrochener Reihenfolge erfolgt automatisch Umstufung in die Beitragsgruppe 1.5 (inaktive Mitglieder);
 - e) auf Antrag für inaktive Mitglieder auf Nichtzahlung des Zusatzbeitrages für wettkampfsporttreibende Sportarten;

§ 5 Beitragsermäßigung

- (1) Der Vorstand kann eine befristete Beitragsermäßigung festlegen
 - a) in den in der Ehrenordnung festgelegten Fällen;
 - b) auf Antrag bei geringerem Einkommen;
 - c) auf Antrag in besonders gelagerten Fällen (z.B. „Gastmitglieder“)
- (2) Statt einer Beitragsermäßigung kann der Vorstand auch die Zahlung des Beitrages stunden.

§ 6 Beitragszahlung

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres fällig. Eine halbjährliche Beitragszahlung kann zugelassen werden, wenn dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird.
- (2) Die Beiträge neu aufgenommener Mitglieder sind für die Zeit bis zum Ende des Geschäftsjahres innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Mitteilung der Aufnahme fällig. Für jeden Kalendermonat ist 1/12 des jeweiligen Jahresbeitrages zu entrichten.
- (3) Eine Änderung der Beitragsgruppe wird erst mit Beginn des Geschäftsjahres nach Eintritt der Veränderung berücksichtigt. Mitglieder, die eine Beitragsbefreiung nach § 4 Abs. (2) beantragen wollen, müssen den Antrag spätestens im betroffenen Beitragsjahr unter Hinzufügung der entsprechenden Unterlagen schriftlich an den Vorstand stellen. Bei der Änderung einer passiven in eine aktive

Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr ist der Differenzbetrag bis zum Ende des Geschäftsjahres sofort fällig.

- (4) Eine Erstattung von Beiträgen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sie ist nur zulässig bei einem Austritt für die Zeit von dessen Wirksamkeit bis zum Ende des Zeitraums, für den der Beitrag gezahlt wurde. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres oder Kalenderjahres nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft erfolgen. Die Erklärung ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich an den Verein zu richten.

§ 7

Mahnverfahren

- (1) Rechnungen, Mahnungen und Mitteilungen sind an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift zu richten. Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften des BGB.
- (2) Ein Mitglied, das Gebühren, Beiträge oder Umlagen zwei Monate nach der Fälligkeit nicht bezahlt hat, wird zum ersten Mal schriftlich gemahnt.
- (3) Neben den Mahnkosten ist eine Mahngebühr zu zahlen. Sie beträgt für die erste Mahnung € 10,00. Bei erfolgloser Mahnung wird einen Monat nach dieser erneut gemahnt. Die Gebühr für die zweite Mahnung beträgt € 20,00.
- (4) Ist innerhalb eines weiteren Monats nach der zweiten Mahnung die Zahlungspflicht nicht völlig erfüllt, ist das Ausschlussverfahren nach § 4 Abs. (3) Nr. 3 der Satzung einzuleiten. Durch den Ausschluss werden die Zahlungsverpflichtungen nicht berührt. Neben den Mahngebühren können nach erfolgloser zweiter Mahnung auch Verzugszinsen für die Zeit ab der Fälligkeit gefordert werden.

§ 8

Gebühren

Gebühren werden vom Vorstand festgesetzt. Sie sind vor Beginn der Benutzung der Sportstätten oder der Teilnahme an einem Kurs (o.ä.) zu entrichten. § 7 ist entsprechend anwendbar.

§ 9

Sonderbeiträge

Die Erhebung von Sonderbeiträgen sowie Spendenaktionen der Abteilungen/Sportarten müssen vom Vorstand genehmigt werden und sind zu diesem Zwecke vorher schriftlich mitzuteilen.

Diese Änderung der Beitragsordnung ist auf der **Mitgliederversammlung am 25.Mai 2023** beschlossen worden und tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.